

Gerichtshof der Europäischen Union **Terminhinweise**

22. November - 3. Dezember 2021

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die Covid-19-Hinweise auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders beginnen angegeben alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost Pressereferent +352 4303 3255

Ana-Maria Krestel Assistentin +352 4303 3645

Folgen Sie uns auf Twitter: <u>@EUCourtPress</u> oder @CourUEPresse

Datenschutzhinweis

Dienstag, 23. November 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-564/19 IS (Rechtswidrigkeit des Vorlagebeschlusses)

Richterliche Unabhängigkeit in Ungarn

Im August 2015 wurde ein schwedischer Staatsbürger von den ungarischen Behörden wegen mutmaßlichen Verstoßes gegen die Vorschriften über den Umgang mit Waffen und Munition festgenommen und anschließend als Beschuldigter vernommen. Bei der Vernehmung, nach der er freigelassen wurde, wurde dem Beschuldigten über einen Dolmetscher der gegen ihn bestehende Verdacht mitgeteilt. Seither hält er sich außerhalb von Ungarn auf, und die an ihn gerichtete Ladung vor Gericht der ungarischen Behörden kam mit dem Vermerk "nicht abgeholt" zurück.

Da sich Anträge der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Straftat auf eine einfache Geldstrafe beziehen, ist das Zentrale Stadtbezirksgericht Pest, bei dem das mit dieser Straftat zusammenhängende Strafverfahren anhängig ist, nach ungarischem Recht verpflichtet, das Verfahren in Abwesenheit des Beschuldigten, der aber durch einen vom Staat bestellten Rechtsanwalt vertreten ist; fortzuführen.

Da es nach den Angaben des Stadtbezirksgerichts weder einen Hinweis darauf gibt, wie der an der Vernehmung des Beschuldigten teilnehmende Dolmetscher ausgewählt wurde und wie seine Fähigkeiten überprüft worden sind, noch darauf, dass sich der Dolmetscher und der Beschuldigte gegenseitig verstanden zweifelt hatten.

Stadtbezirksgericht, ob die ungarischen Behörden die EU-Richtlinien über die Rechte beschuldigter Personen in Strafverfahren beachtet haben. Infolgedessen ersucht es den Gerichtshof um die Auslegung der Bestimmungen dieser Richtlinien in Bezug auf die Tragweite des Rechts auf Dolmetschleistungen von ausreichender Qualität und des Rechts auf Unterrichtung über den erhobenen Tatvorwurf im speziellen Fall eines Abwesenheitsverfahrens.

Ferner fragt das Stadtbezirksgericht den Gerichtshof, ob die vorübergehende unmittelbare Ernennung auf gerichtliche Leitungsfunktionen durch die von der ungarischen Nationalversammlung ernannte Präsidentin des Landesgerichtsamts und die - gemessen an ihren Aufgaben - als unzureichend beanstandete ungarischer Besoldung Richter einen Verstoß gegen unionsrechtlichen Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit darstellen.

Schließlich möchte das Stadtbezirksgericht auch wissen, ob es gegen das Unionsrecht verstößt, dass zum einen der ungarische Oberste Gerichtshof (Kúria) auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft den Vorlagebeschluss, ohne dessen Auswirkungen auf die vorliegende Rechtssache in Frage zu stellen, aufgrund der Unerheblichkeit der gestellten Fragen für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits für rechtswidrig erklärt, und dass zum anderen aus den gleichen Gründen gegen den vorlegenden Richter ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 15. April 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass nach dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts ein nationales Gericht nationale Rechtsvorschriften oder eine Praxis der nationalen Gerichte, die sein Recht, den Gerichtshof zu befragen, beeinträchtigen, außer Acht lassen müsse (siehe Pressemitteilung Nr. 60/21).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 23. November 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-833/19 P Rat / Hamas

Finfrieren von Geldern

Die Hamas hat vor dem Gericht der EU mit Erfolg Rechtsakte des Rates vom März und Juli 2018 angefochten, mit denen sie weiterhin auf der Liste der Personen belassen wurde, deren Gelder zwecks Bekämpfung des Terrorismus einzufrieren sind.

Das Gericht stellte in seinem Urteil vom 4. September 2019 (T-308/18) fest, dass der Rat gegen eine wesentliche Formvorschrift verstoßen habe. Der Präsident und der Generalsekretär des Rates hätten nämlich die Begründungen der streitigen Rechtsakte, obwohl sie in gesonderten Dokumenten enthalten gewesen seien, nicht unterzeichnet. Das Gericht erklärte die Rechtsakte daher, soweit sie die Hamas betreffen, für nichtig.

Der Rat hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 3. Juni 2021 die Ansicht vertreten, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe. Unter den Umständen des vorliegenden Falls habe keine Verpflichtung bestanden, dass die Begründungen der streitigen Rechtsakte speziell vom Präsidenten und vom Generalsekretär des Rates unterzeichnet werden. Er hat dem Gerichtshof daher vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts aufzuheben und die Klage der Hamas abzuweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine Pressemitteilung geben.

Weitere Informationen

Neu!

Dienstag, 23. November 2021

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-430/21 RS (Wirkung der Urteile eines Verfassungsgerichts)

Verfassungsidentität – Vorrang des Unionsrechts

Im Urteil Asociația "Forumul Judecătorilor din România" vom 18. Mai

2021 (siehe Pressemitteilung [englische Fassung] Nr. 82/21) hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) auf Ersuchen verschiedener rumänischer Land- und Berufungsgerichte mit Justizreformen in Rumänien befasst.

Der Gerichtshof hat u.a. die Kriterien präzisiert, die zu der Feststellung führen könnten, dass die in Rumänien geschaffene spezialisierte Abteilung der Staatsanwaltschaft mit ausschließlicher Zuständigkeit für die Untersuchung von durch Richter und Staatsanwälte begangenen Straftaten (Abteilung für die Untersuchung von Straftaten im Justizsystem, AUSJ) nicht mit EU-Recht vereinbar ist, insbesondere wegen Verstoßes gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit sowie gegen die Entscheidung 2006/928 der Kommission zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung.

Außerdem hat der Gerichtshof entschieden, dass der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts einer Regelung mit Verfassungsrang eines Mitgliedstaats in der Auslegung durch das Verfassungsgericht dieses Staates entgegensteht, wonach ein untergeordnetes Gericht nicht berechtigt ist, eine in den Anwendungsbereich der Entscheidung 2006/928 fallende nationale Bestimmung, die es im Licht eines Urteils des Gerichtshofs als mit dieser Entscheidung oder mit Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des EU-Vertrags unvereinbar ansieht, aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet zu lassen.

Ein anderes rumänisches Berufungsgericht hat jetzt zu prüfen, ob ein Ermittlungsverfahren der AUSJ gegen einen Staatsanwalt und gegen zwei Richter ordnungsgemäß, vor allem zügig genug abläuft. Für seine Entscheidung hierüber hält es die Prüfung für erforderlich, ob die AUSJ angesichts der vom Gerichtshof aufgestellten Kriterien unter Verstoß gegen das EU-Recht eingerichtet wurde und tätig ist.

Das rumänische Berufungsgericht weist in diesem Zusammenhang auf ein Urteil des rumänischen Verfassungsgerichts vom 8. Juni 2021 (Nr. 390/2021) hin, das auf das Urteil des Gerichtshofs vom 18. Mai 2021 Bezug nehme, den Vorrang des Unionsrechts gegenüber der rumänischen Verfassung aber in Frage stelle.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts dürfe der in der rumänischen Verfassung grundsätzlich anerkannte Anwendungsvorrang des Unionsrechts (Artikel 148 der Verfassung) nicht als Aufgabe oder Missachtung der nationalen Verfassungsidentität verstanden werden. Diese sei in anderen Bestimmungen der Verfassung als Garantie eines grundlegenden Identitätskerns der Verfassung verankert und dürfe im

Prozess der europäischen Integration nicht relativiert werden. Aufgrund dieser Verfassungsidentität sei der Verfassungsgerichtshof befugt, den Vorrang der Verfassung zu gewährleisten. Daher sei ein nationales Gericht nicht befugt, zu prüfen, ob eine nach Art. 148 der Verfassung für verfassungsgemäß erklärte Bestimmung des innerstaatlichen Rechts mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Das rumänische Berufungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob dieser Standpunkt des rumänischen Verfassungsgerichts und die Möglichkeit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bei Nichtbeachtung dieses Standpunkts mit dem EU-Recht vereinbar sind.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 25. November 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-102/20 StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz

Inbox-Werbung

StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz beanstanden vor den deutschen Gerichten eine Werbemaßnahme des konkurrierenden Stromlieferanten eprimo. Dieser hatte die Werbeagentur Interactive Media damit beauftragt, Werbeeinblendungen in E-Mail-Postfächern von Nutzern des kostenlosen E-Mail-Dienstes T-Online zu schalten. Diese Werbetechnik unterscheidet sich zwar vom technischen Modell der E-Mail, ist aber vom Empfängerhorizont aus der unerbetenen E-Mail (Spam) zum Verwechseln ähnlich. Nach Ansicht der Städtischen Werke verstößt diese Werbemaßnahme gegen die Vorschriften über unlauteren Wettbewerb.

Der Bundesgerichtshof hat den EuGH hierzu um Auslegung des einschlägigen Unionsrechts ersucht.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 24. Juni 2021 die Auffassung vertreten, dass die in Rede stehende Werbenachricht eine unerbetene Nachricht im Sinne der Datenschutzrichtlinie 2002/58 für elektronische Kommunikation darstelle. Zudem könne sie unter den Begriff "hartnäckiges und unerwünschtes Ansprechen über … E-Mail" im Sinne der Richtlinie

2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken fallen.

Zu diesem Urteil wird es eine Pressemitteilung geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 25. November 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-488/20 Delfarma

Parallelimport von Arzneimitteln

Das polnische Unternehmen Delfarma betreibt den Parallelimport von Arzneimitteln nach Polen. Es verfügte u.a. über eine Genehmigung seitens des polnischen Gesundheitsministers für den Parallelimport des Arzneimittels Ribomunyl aus der Tschechischen Republik. Diese Genehmigung wurde auf der Grundlage erteilt, dass Ribomunyl in Polen bereits für Pierre Fabre Medicament Polska zugelassen war. Diese Zulassung des Referenzarzneimittels erlosch jedoch am 25. September 2018, was nach polnischem Recht zur Folge hat, dass auch die Parallelimportgenehmigung, wenn auch erst ein Jahr später, automatisch erlisch.

Das von Delfarma angerufene polnische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob das automatische Erlöschen einer Genehmigung für den Parallelimport nach Ablauf eines Jahres ab dem Erlöschen der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Referenzarzneimittels mit dem freien Warenverkehr vereinbar ist. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine Pressemitteilung geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 25. November 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-289/20 IB (Gewöhnlicher Aufenthalt eines Ehegatten - Scheidung)

Gerichtliche Zuständigkeit in Ehesachen

IB, ein irischer Staatsbürger, möchte sich nach 25 Jahren Ehe von seiner französischen Ehefrau scheiden lassen. Er selbst arbeitet seit einigen Jahren unter der Woche in Paris, kehrt aber wochenends regelmäßig nach Irland zurück, wo die Familie seit 1999 lebt, u.a. auch die drei inzwischen volljährigen Kinder. IB hat seine Scheidungsklage bei den französischen Gerichten eingereicht, die jedoch Zweifel an ihrer internationalen Zuständigkeit haben.

Die Cour d'appel de Paris hat daher den Gerichtshof ersucht, die Verordnung 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen auszulegen.

Generalanwalt Campos Sánchez Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 8. Juli 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass für die Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit nur ein einziger gewöhnlicher Aufenthalt jedes Ehegatten anerkannt werden könne. Führe ein Ehegatte sein Leben in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten und sei es infolgedessen unmöglich, einen von ihnen als den Mitgliedstaat seines gewöhnlichen Aufenthalts zu identifizieren, sei die internationale gerichtliche Zuständigkeit nach anderen Kriterien aus der Verordnung und ggfs. nach den in den Mitgliedstaaten geltenden Restzuständigkeiten zu bestimmen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 25. November 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-233/20 job-medium

Finanzielle Abgeltung für nicht genommenen Urlaub

Ein früherer Arbeitnehmer der Firma job-medium verlangt von dieser eine finanzielle Abgeltung für die Urlaubstage, die er noch nicht genommen hatte, als er das Arbeitsverhältnis selbst ohne wichtigen Grund vorzeitig beendete (sog. unberechtigter Austritt). Der Arbeitgeber lehnt eine Abgeltung unter Verweis auf das österreichische Urlaubsgesetz ab. Denn danach gebührt eine Ersatzleistung nicht, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

Der österreichische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob ein solcher Ausschluss einer finanziellen Abgeltung für nicht genommene Urlaubstage mit dem Unionsrecht vereinbar ist (siehe auch Mitteilung des OGH).

Generalanwalt Hogan hat seinen Schlussanträgen vom 15. April 2021 die Ansicht vertreten, dass die Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88 und das in der EU-Grundrechte-Charta verbürgte Grundrecht auf bezahlten Jahresurlaub einer nationalen Vorschrift entgegenstehen, nach der keine Urlaubsersatzleistung für das laufende letzte Arbeitsjahr geschuldet wird, wenn der Arbeitnehmer vorzeitig ohne wichtigen Grund einseitig das Arbeitsverhältnis beendet.

Weitere Informationen

Donnerstag, 25. November 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-519/20 Landkreis Gifhorn

Abschiebehaft

Das Amtsgericht Hannover hat darüber zu entscheiden, ob ein Pakistani, der nach Pakistan abgeschoben werden sollte, rechtmäßig in Abschiebehaft in der Justizvollzugsanstalt Hannover, Abteilung Langenhagen, genommen wurde. Diese Abteilung befindet sich auf einem eigenen Gelände und steht grundsätzlich in keinem räumlichen Zusammenhang zu einer Strafhaftanstalt. Allerdings wurden während eines kurzen Zeitraums in einem der drei Häuser der Abteilung Strafgefangene untergebracht. Eine Begegnung zwischen Abschiebeund Strafgefangenen war zwar ausgeschlossen, jedoch wurden sie von demselben Personal betreut.

Das Amtsgericht hat angesichts der Gefahr, dass Abschiebegefangene

vom Personal genauso oder ähnlich wir Strafgefangene behandelt wurden, Zweifel, dass die Abteilung Langenhagen während dieses Zeitraums – wie vom Unionsrecht grundsätzlich verlangt – als spezielle Hafteinrichtung angesehen werde konnte.

Es hat den EuGH um Klärung ersucht, ob ein nationales Gericht im Einzelfall selbständig prüfen muss, ob die Voraussetzungen für ein Abweichen von dem in der Rückführungsrichtlinie 2008/15 aufgestellten Erfordernis der Unterbringung in einer speziellen Hafteinrichtung tatsächlich vorliegen. Außerdem möchte es wissen, ob die Rückführungsrichtlinie der deutschen Gesetzesänderung entgegensteht, wonach die Unterbringung von Abschiebegefangenen in einer Justizvollzugsanstalt bis zum 1. Juli 2022 erlaubt ist. Ferner bittet es um Präzisierung, welche Kriterien eine "spezielle Hafteinrichtung" erfüllen muss.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Dienstag, 30. November 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-3/20 LR Generālprokuratūra

Immunität eines (früheren) EZB-Ratsmitglieds?

In einem Strafverfahren gegen den (früheren) Präsidenten der Bank von Lettland ersucht das Bezirksgericht Riga den Gerichtshof und Klärung, ob und ggfs. inwieweit dieser, womöglich auch nach seiner Amtszeit als Präsident der lettischen Zentralbank und damit seiner Mitgliedschaft im Rat der Europäischen Zentralbank, Immunität nach dem Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union genießt, und ob diese ggfs. aufgehoben werden kann.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 29. April 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass die Präsidentinnen und Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten unter das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Union fallen, soweit sie amtliche Aufgaben im Rahmen des ESZB oder der Bankenunion wahrnehmen. Eine etwaige Befreiung gelte auch nach Ende der Amtszeit fort. Ein gerichtliches Verfahren oder hoheitliche Zwangsmaßnahmen dürften in

Bezug auf eine solche Handlung nur im Einvernehmen mit der EZB eröffnet bzw. vorgenommen werden. Die Eröffnung und Durchführung eines Ermittlungsverfahrens hingegen sei generell möglich.

Zu diesem Urteil wird es eine Pressemitteilung geben.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Urteil vom 26. Februar 2019 erklärte der Gerichtshof die Entscheidung, mit der der Präsident der Zentralbank Lettlands vorläufig seines Amts enthoben wurde, für nichtig. Lettland habe keine Beweise für die schwere Verfehlung vorgebracht, die dem Präsidenten seiner Zentralbank zur Last gelegt werde (siehe Pressemitteilung Nr. 18/19).

Dienstag, 30. November 2021

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-14/21 und C-15/21 Sea Watch

Kontrollbefugnisse des Hafenstaats

Die deutsche humanitäre Hilfsorganisation Sea Watch beanstandet vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Sizilien, dass ihre beiden unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe Sea Watch 3 und Sea Watch 4 in den Häfen von Palermo und Porto Empedocle wegen angeblicher Mängel festgehalten wurden. Beide Schiffe sind in Deutschland registriert und dort als "general cargo/multipurpose" zertifiziert.

Nach Ansicht der italienischen Behörden sind die beiden Schiffe jedoch weder zertifiziert, um mehrere Hundert Personen an Bord aufzunehmen und zu befördern, wie sie es im Laufe des Sommers 2020 getan hätten, noch mit der geeigneten technischen Ausrüstung ausgestattet, insbesondere in Bezug auf die Abwasserbehandlung, Duschen und Toiletten. Aus Sicht der deutschen Behörden hingegen, so das Regionale Verwaltungsgericht Sizilien, liegen keine Mängel vor.

Vor diesem Hintergrund hat das Regionale Verwaltungsgericht Sizilien den Gerichtshof ersucht, die Richtlinie 2009/16 über die Hafenstaatkontrolle auszulegen, um das Bestehen und ggfs. den

Umfang einer Befugnis des Hafenstaates (Italien) zu klären, das Vorliegen der erforderlichen Bescheinigungen und die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen auf der Grundlage der Tätigkeit zu überprüfen, für die das Schiff tatsächlich eingesetzt wird, nämlich die Rettung von Personen im Mittelmeer.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen C-14/21 Weitere Informationen C-15/21

Donnerstag, 2. Dezember 2021

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-884/19 P Kommission / Xinyi PV Products (Anhui) Holdings und GMB Glasmanufaktur Brandenburg und C-888/19 P GMB Glasmanufaktur Brandenburg / Xinyi PV Products (Anhui) Holdings und Kommission

Antidumpingzölle auf Solarglas aus China

Der chinesische Solarglashersteller Xinyi PV Products (Anhui) Holdings Ltd hat vor dem Gericht der EU mit Erfolg die Weigerung der Kommission, ihm den Status als unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätiges Unternehmen zuzuerkennen, sowie die Verhängung eines endgültigen Antidumpingzoll von 36,1 % auf die Einfuhren bestimmter von Xinyi hergestellter Solarglasprodukte angefochten: Mit Urteil vom 24. September 2019 (T-586/14 RENV) erklärte das Gericht die Durchführungsverordnung Nr. 470/2014 der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Solarglas aus China für nichtig (und zwar bereits zum zweiten Mal, diesmal nach Rückverweisung seitens des Gerichtshofs nach einem erfolgreichen Rechtsmittel der Kommission gegen das erste Urteil).

Die Kommission und die GMB Glasmanufaktur Brandenburg GmbH haben gegen dieses (zweite) Urteil des Gerichts (erneut) Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 8. Juli 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts aufzuheben und

die Sache zur Entscheidung über bisher noch nicht geprüfte Klagegründe an das Gericht zurückzuverweisen.

Weitere Informationen C-884/19 P Weitere Informationen C-888/19 P

Donnerstag, 2. Dezember 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den Rechtssachen C-156/21 Ungarn / Parlament und Rat und C-157/21 Polen / Parlament und Rat

Schutz des EU-Haushalts bei Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit

Am 16. Dezember 2020 erließen das Europäische Parlament und der Rat die <u>Verordnung 2020/2092</u> über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union. Laut ihrem Artikel 1 sind in dieser Verordnung die Regeln festgelegt, die zum Schutz des Haushalts der Union im Falle von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Ungarn und Polen haben beim Gerichtshof Klagen auf Nichtigerklärung dieser Verordnung erhoben. Sie machen u.a. geltend, dass es an einer geeigneten Rechtsgrundlage für die Verordnung fehle und dass mit ihr das Verfahren umgangen werde, welches Artikel 7 EUV für den Fall einer Verletzung von Grundwerten der EU vorsehe.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine Pressemitteilung geben.

Weitere Informationen C-156/21 Weitere Informationen C-157/21

Donnerstag, 2. Dezember 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-319/20 Facebook Ireland

Datenschutz – Klagebefugnis von Verbraucherschutzverbänden

In einem Rechtsstreit zwischen dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale e.V. hat der deutsche Bundesgerichtshof darüber zu entscheiden, ob ein Verstoß des Betreibers eines sozialen Netzwerks gegen die datenschutzrechtliche Verpflichtung, die Nutzer dieses Netzwerks über Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung ihrer Daten zu unterrichten, wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche begründet und von Verbraucherschutzbänden durch eine Klage vor den Zivilgerichten verfolgt werden kann.

Der BGH hat dem EuGH in diesem Zusammenhang die Frage vorgelegt, ob Verbraucherschutzverbände befugt sind, Verstöße gegen das Datenschutzrecht zu verfolgen (siehe auch Pressemitteilung des BGH Nr. 66/2020).

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine Pressemitteilung geben.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht. Gerichtshof der Europäischen Union L-2925 Luxemburg » curia.europa.eu







